



Brüssel, den 31. Oktober 2019  
(OR. en)

11497/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0137(NLE)**

---

---

**FISC 333**  
**ECOFIN 740**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 10603/19 FISC 296 ECOFIN 667 - COM(2019) 283 final

---

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung Tschechiens zur Anwendung der von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichenden generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft  
– Annahme

---

1. Der Rat hat am 21. Juni 2019 den oben genannten Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates erhalten.
2. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 11. Juli 2019 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser Ausnahmeregelung erhoben. Eine Delegation hat einen Vorbehalt zu dem Vorschlag eingelegt. Dem Vorsitz und dem Generalsekretariat des Rates ist inzwischen mitgeteilt worden, dass dieser Vorbehalt zurückgezogen wurde.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10726/19 FISC 301 ECOFIN 677) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt und
  - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.